

Klaus Langer, Betroffenenvertreter für das Buckower / Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete
Wolfgang Widder, Betroffenenvertreter für den Ortsteil Johannisthal

Vorschlag zur Aufnahme des Schutzes der Berliner Bürger/innen vor der Bedrohung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und der Zerstörung ihrer Wohnbebauung (Eigentums)durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände in die Berliner Verfassung durch Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses

Die Weigerung des Berliner Senats, die von seinen einzelnen Organen (mit) herbeigeführt und sich stetig in der Stadt ausweitende Grundwassernotlage zu heilen, führte zwangsläufig zu der Einsicht der Mehrheit am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012, den Schutz der Berliner Bevölkerung in der Berliner Verfassung zu verankern.

Leider ignoriert und negiert die Umweltverwaltung des Berliner Senats immer noch die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses.

Folge: Gefährdung / Zerstörung tausender Gebäude und der Gesundheit / des Lebens der Bewohner.

Als Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement erarbeiteten wir auf der Basis des vor 14 Jahren in Gesetzesform – **§ 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG** – und danach mehrfach bekundeten Willens des Berliner Abgeordnetenhauses, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen, folgenden Artikel, der durch Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses in die **Berliner Verfassung** aufgenommen werden sollte:

Der Schutz der seit Jahrzehnten bestehenden städtischen Berliner Wohnbebauung / Besiedlung und des Lebens und der Gesundheit ihrer Bewohner vor ihrer Gefährdung / Zerstörung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Daseinsvorsorge des Landes Berlin im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung.

Ausführungsbestimmungen (AB) zu Artikel der Verfassung des Landes Berlin

AB 1. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen und ihrer Wohngebäude, die im Wesentlichen unter den Bedingungen der politischen Teilung der Stadt Berlin sowohl in Ost- als auch in Westberlin und davor (Denkmalschutz) errichtet wurden, vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen ist unter Einbeziehung der Gesamtfördermengen aller Berliner Wasserwerke, einschließlich des neu zu bauenden Wasserwerkes Johannisthal, im Rahmen des Berlin-weiten Grundwassermanagements sicherzustellen.

AB 2. Der siedlungsverträgliche Flurabstand des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen wurde von der Senatsumweltverwaltung mit > 2,50 Meter definiert.

AB 3. Wenn über die Fördermengen der einzelnen Wasserwerke hinaus Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung erforderlich werden, die von den einzelnen Wasserwerken nicht erbracht werden können, so sind dafür regional alternative dezentrale Maßnahmen zum Schutz der Menschen und ihrer Wohngebäude zu finanzieren, zu planen und umzusetzen.

AB 4. Eine Stilllegung von Wasserwerken kann nur unter gleichwertigem Ersatz durch alternative, regionale und dezentrale Schutzmaßnahmen erfolgen.

AB 5. Auf öffentlichen Grundstücken vorhandene Entwässerungs- und Drainagegräben sind instand zu halten.

AB 6. Ökologische Aspekte sind zu berücksichtigen. Sie dürfen jedoch die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung nicht beeinträchtigen (siehe AB zu 2. und 3.).

AB 7. Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung der Stadt Berlin ist im Rahmen des Berlin-weiten Grundwassermanagements sicherzustellen.

Heilen statt Zerstören!

